Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Lehrstuhl für Gesundheitsmanagement
Prof. Dr. Oliver Schöffski, MPH

Lehrstuhl für Gesundheitsmanagement, Lange Gasse 20, D-90403 Nürnberg

Telefon: ++49-(0)911/5302-313
Fax: ++49-(0)911/5302-285
E-Mail: oliver.schoeffski@fau.de

-

Berufsbegleitender Fernstudiengang „Master of Health Business Administration“
Infoblatt zur Sondereignungsfeststellungsprüfung

Die Zulassung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang „Master of Health Business Administration“ ist an bestimmte Zulassungsvoraussetzungen geknüpft, insbesondere eine zweijährige Berufserfahrung und ein erfolgreich abgeschlossenes erstes Hochschulstudium mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten bzw. 8 Semestern Vollzeitstudium (Regelstudienzeit).

Wenn diese 240 ECTS-Punkte bzw. 8 Semester Vollzeitstudium (Regelstudienzeit) nicht vorliegen, aber das erste abgeschlossene Hochschulstudium mindestens 180 ECTS-Punkte bzw. 6 Semester Vollzeitstudium (Regelstudienzeit) umfasste, kann gemäß der aktuell gültigen Prüfungsordnung eine **Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)** durchgeführt werden. Den genauen Wortlaut der SEFP finden Sie auf der folgenden Seite.

Mit der Sondereignungsfeststellungsprüfung soll ermittelt werden, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber sich die Kompetenzen, die üblicherweise in der fehlenden Studienzeit erworben werden, außerhalb des Erststudiums (z. B. in der beruflichen Praxis, durch Weiterbildungen) angeeignet hat. Dazu ist es erforderlich ein Template auszufüllen, das die erforderlichen Kompetenzen auflistet, und entsprechende Nachweise beizufügen. Das Template finden Sie im doc- und pdf-Format auf der Homepage www.mhba.de. Dieses Template ist mit den dort aufgelisteten Unterlagen an die oben genannte Lehrstuhladresse zu schicken.

Zusätzlich zu dieser schriftlichen Auskunft ist noch ein ca. 20-minütiges persönliches Gespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich, in dem die schriftlichen Angaben überprüft und die Eignung festgestellt werden. Dieses Gespräch wird im Regelfall in Nürnberg stattfinden (Adresse s. oben), in begründeten Ausnahmefällen kann es auch über Skype erfolgen. Eine frühzeitige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Oliver Schöffski
(Vorsitzender des MHBA-Prüfungsausschusses)

Auszug aus der aktuell gültigen Prüfungsordnung „Master of Health Business Administration“

„Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) [1]Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau: mindestens 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Health Business Administration“ von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht haben. [2]In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der Anlage 1 durchgeführt; Absätze 1, 3 und 6 Sätze 3 bis 8 und Sätze 10 und 11 sowie Absätze 7 bis 9 der Anlage 1 gelten entsprechend.

(2) [1]Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangsspezifischen Kompetenzen anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten statt. [2]Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). [3]Die Bewerberin oder der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei.
[4]Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere der Wahrnehmung von Führungsaufgaben,
b) Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung
c) bisheriger Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen
d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
e) Zeugnisse, Zertifikate
f) sonstige Nachweise.

[5]Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend Anlage 1 Abs. 2 einzureichen.

(3) [1]In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin oder dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. [2]In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft, die an der Schnittstelle zwischen Medizin, der eigenen Fachdisziplin und dem Gesundheitswesen als Institution angesiedelt sein müssen:

1. Fachkompetenz: Kenntnisse bezüglich der Struktur und der Finanzierung des deutschen Gesundheitswesens, Verständnis bezüglich der sektoralen Unterteilung
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit/-gabe, Entscheidungsfähigkeit, Ganzheitliches Denken, Organisationsfähigkeit in Bezug auf betriebliche oder medizinische Sachverhalte
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbständigkeit, Zielstrebigkeit / Ergebnisorientiertheit im Kontext des deutschen Gesundheitswesens
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe dargestellt durch Prozentpunkte.
[2]Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %
2. Kenner = bis einschließlich 25 %
3. Routinier = bis einschließlich 50 %
4. Könner = bis einschließlich 75 %
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

[3]Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden. [4]Anlage 1 Abs. 5 Sätze 8 sowie 10 bis 12 gelten entsprechend.